

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 17. Dezember 2001

über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien im Zeitraum vom 1. August 2001 bis zum 31. Juli 2006

(2001/926/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 300 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft und die Islamischen Republik Mauretanien haben Verhandlungen aufgenommen, um die Änderungen oder Zusätze festzulegen, die in das Abkommen über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien ⁽¹⁾ aufzunehmen sind.
- (2) Im Anschluss an diese Verhandlungen wurde am 31. Juli 2001 ein neues Protokoll paraphiert.
- (3) Mit diesem Protokoll werden den Fischern der Gemeinschaft für die Zeit vom 1. August 2001 bis zum 31. Juli 2006 Fangmöglichkeiten in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Islamischen Republik Mauretanien eingeräumt.
- (4) Damit sichergestellt ist, dass die Gemeinschaftsschiffe ihre Fangtätigkeiten fortsetzen können, muss das neue Protokoll so bald wie möglich Anwendung finden. Aus diesem Grund haben die beiden Vertragsparteien ein Abkommen in Form eines Briefwechsels paraphiert, das

die vorläufige Anwendung des paraphierten Protokolls ab dem 1. August 2001 vorsieht.

- (5) Der Schlüssel zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedsstaaten ist festzulegen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens im Zeitraum vom 1. August 2001 bis zum 31. Juli 2006 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels sowie des Protokolls ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden nach folgendem Schlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Fischereizweig	Mitgliedstaat	Tonnage (BRT)	Anzahl Schiffe
Krebstiere außer Langusten	Spanien	4 364	
	Italien	1 091	
	Portugal	545	

⁽¹⁾ ABl. L 334 vom 23.12.1996, S. 20.

Fischereizweig	Mitgliedstaat	Tonnage (BRT)	Anzahl Schiffe
Senegalesischer Seehecht	Spanien	8 500	
Grundfischarten außer Senegalesischem Seehecht Andere Fanggeräte als Schleppnetze	Spanien	1 300	
	Portugal	2 000	
Grundfischarten — Schleppnetz	Spanien	4 000	
Kopffüßer	Spanien		50
	Italien		5
Langusten	Portugal	200	
Thunfischwadenfänger	Spanien		18
	Frankrig		18
Angelruten-Thunfischfänger Oberflächen-Langleinenfischer	Spanien		20
	Portugal		3
	Frankreich		8
Pelagische Fischerei			15

Falls die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten nicht ausschöpfen, kann die Kommission Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines Briefwechsels für die Gemeinschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. NEYTS-UYTTEBROECK